

Wahlordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof (Wahlordnung – WahlO)

Vom 25. April 2024

Aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen

1. der Vertreterinnen und Vertreter im Senat (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BayHIG),
2. der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat (Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 BayHIG) sowie
3. der Vertreterinnen und Vertreter im Studienfakultätsrat der Graduate School (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 der Grundordnung – GrO).

(2) Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten auch für Neuwahlen nach Auflösung von Senat, Fakultätsrat oder Studienfakultätsrat gemäß Art. 30 Abs. 3 Satz 3 BayHIG.

§ 2

Wahlgänge, fiktive Wahl

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß § 1 Abs. 1 werden in jeweils nach Mitgliedergruppen (Art. 19 Abs. 2 Satz 1 BayHIG) getrennten Wahlgängen gewählt.

(2) ¹Gäbe es in einem Wahlgang nicht mehr Wahlberechtigte, als Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind, gelten die wahlberechtigten Personen als gewählt. ²14 Abs. 1 Satz 3 und § 16 finden insoweit entsprechende Anwendung.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Bei der Wahl der Gruppenvertreterinnen und -vertreter im Senat ist vorbehaltlich von Art. 19 Abs. 1 Satz 6 BayHIG, Art. 48 Abs. 1 Satz 3 BayHIG und § 38 Abs. 1 Satz 1 GrO jedes Mitglied der Hochschule wahlberechtigt und wählbar, das der betreffenden Gruppe gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 1, 3 und 5 BayHIG angehört.

(2) ¹Abs. 1 gilt für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat entsprechend. ²Dabei ist ein Hochschulmitglied jedoch nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es gemäß Art. 37 Abs. 2 BayHIG angehört. ³Professorinnen und Professoren, die nach Art. 37 Abs. 3 BayHIG Zweitmitglied in einer anderen Fakultät sind, sind in dieser weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3) ¹Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Studienfakultätsrat der Graduate School gilt Abs. 1 ebenfalls entsprechend. ²Wahlberechtigt und wählbar sind jedoch nur Angehörige der in § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 GrO genannten Mitgliedergruppen, die gemäß Art. 43 Satz 2 und 3 BayHIG der Graduate School angehören.

(4) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem jeweiligen Organ aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts; Verzeichnis der Wahlberechtigten

(1) Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen sind.

(2) ¹Das Verzeichnis wird von der Hochschulverwaltung digital geführt. ²Es enthält den Namen und mindestens einen Vornamen jeder wahlberechtigten Person sowie alle für die Feststellung des Wahlrechts nach § 3 nötigen Angaben. ³Gegebenenfalls werden „Dr.“ oder „Dr.-Ing.“ und „Prof.“ angegeben. ⁴Bei Studierenden enthält das Verzeichnis auch deren IT-Kennung und den Studiengang oder die Studiengänge, für die sie immatrikuliert sind. ⁵Die Hochschulverwaltung hat das Verzeichnis bis zur Schließung laufend zu aktualisieren und zu berichtigen.

(3) ¹Am 28. Tag vor dem ersten Wahltag wird das Verzeichnis geschlossen. ²Es muss während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung für Hochschulmitglieder einsehbar gewesen sein; Samstage gelten als vorlesungsfrei im Sinne dieser Bestimmung. ³Satz 2 gilt nicht für die IT-Kennungen.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Verzeichnis können die Betroffenen spätestens am ersten Werktag nach seiner Schließung, jedoch nicht an Samstagen, in Textform bei der Wahlleitung Erinnerung einlegen. ²Die Wahlleitung trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Verzeichnisses, eine Entscheidung.

(5) ¹Gegen die Eintragung einer Person in das Verzeichnis, die nicht wahlberechtigt ist, kann von jeder wahlberechtigten Person spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Verzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, in Textform bei der Wahlleitung Erinnerung eingelegt werden. ²Die Wahlleitung entscheidet hierüber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach Schließung des Verzeichnisses; die eingetragene Person soll vorher gehört werden.

(6) Ist eine Erinnerung begründet, so hat die Wahlleitung das Verzeichnis zu berichtigen.

(7) Nach dessen Schließung ist bis zum Beginn der Stimmabgabe eine Berichtigung des Verzeichnisses durch die Hochschulverwaltung von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung der betreffenden Person dadurch nicht berührt wird.

§ 5

Wahlorgane; Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter (Wahlleitung) und der Wahlvorstand.

(2) ¹Wahlleitung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. ²Art. 33 Abs. 4 Satz 4 BayHIG gilt für die Aufgaben der Wahlleitung entsprechend.

(3) ¹Der Wahlleitung obliegt der Vorsitz im Wahlvorstand. ²Diesem gehören als weitere Mitglieder die oder der Vorsitzende des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter der Studierenden im Senat an, auf die oder den bei der letzten Wahl die meisten Stimmen entfallen sind. ³Vertreterin oder Vertreter der weiteren Mitglieder sind im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Senatsvorsitzenden und die zweite Studierendenvertreterin bzw. der zweite Studierendenvertreter im Senat.

(4) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelferinnen und Wahlhelfer heranziehen.

(5) ¹Die Wahlorgane und die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) ¹Der Wahlvorstand, der von der Wahlleitung auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag eingeladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder (ggf. virtuell) anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in physischen oder virtuellen Sitzungen. ³Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlvorstand nicht mehr rechtzeitig eingeladen werden oder ist dieser nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen unaufschiebbaren Angelegenheiten die Wahlleitung anstelle des Wahlvorstandes.

(7) ¹Die Wahlleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. ²Sie

1. bestimmt Beginn und Ende des Zeitraums einer möglichen Stimmabgabe (Wahlzeitraum),
2. erlässt das Wahlausschreiben und nimmt alle weiteren zur Durchführung der Wahlen erforderlichen Bekanntmachungen vor,
3. stellt sicher, dass das Wahlsystem den Anforderungen des § 11 entspricht,
4. legt fest, auf welchem Weg die Authentifizierung der Wahlberechtigten vollzogen wird,

5. autorisiert die Eingaben in das Wahlsystem

und nimmt die übrigen ihr nach dieser Wahlordnung obliegenden Aufgaben wahr.

(8) ¹Der Wahlvorstand ist für die ihm durch diese Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ²Auf Ersuchen der Wahlleitung beschließt er über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

§ 6

Wahlausschreiben

(1) Spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt die Wahlleitung in Textform ein Wahlausschreiben, das hochschulöffentlich bekannt gemacht wird.

(2) Das Wahlausschreiben muss enthalten

1. Ort und Tag seines Erlasses,
2. die Zahl der für das jeweilige Organ in den einzelnen Gruppen zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter,
3. die Angabe, wann und wie das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingesehen werden kann,
4. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung im Verzeichnis der Wahlberechtigten abhängig ist,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen,
6. Angaben dazu, wann und wie Wahlvorschläge eingereicht werden können,
4. den Hinweis, dass nur form- und fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
5. Angaben dazu, wann und wie die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt gegeben werden,
6. Angaben dazu, wann und wie gewählt werden kann.

§ 7

Amtszeiten; Wahltermine und Zeit der Stimmabgabe

(1) ¹Die Amtszeit der Studierendenvertreterinnen und -vertreter beträgt zwei, die der übrigen Vertreterinnen und Vertreter vier Semester. ²Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.

(2) ¹Die in dieser Wahlordnung geregelten Wahlen finden gleichzeitig statt. ²Gewählt wird im Sommersemester für die mit dem folgenden Wintersemester beginnende Amtsperiode. ³Die Stimmabgabe soll an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen möglich sein.

(3) ¹Im Falle von Neuwahlen (§ 1 Abs. 2) werden die Vertreterinnen und Vertreter für den Rest der Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter in dem aufgelösten Organ gewählt. ²Liegt der Zeitpunkt der Stimmabgabe in den letzten sechs Monaten einer solchen Amtszeit, werden die betreffenden Vertreterinnen und Vertreter in den Neuwahlen für den Rest der Amtszeit und die folgende Amtszeit gewählt. ³Absatz 2 findet keine Anwendung.

(4) Wird eine neue Fakultät oder Studienfakultät gebildet, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Wahlvorschläge

(1) ¹Wahlvorschläge sind getrennt nach Wahlen (§ 1 Abs. 1) und Wahlgängen (§ 2 Abs. 1) zu unterbreiten. ²Sie bedürfen der Schriftform. ³Die Wahlleitung stellt dafür geeignete Formulare bereit.

(2) ¹Die Zahl der in einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Personen darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter betragen; diese Höchstzahl erhöht sich bei der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat auf das Zweifache der Zahl der der jeweiligen Fachschaftsvertretung höchstens angehörenden Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden (§ 39 Abs. 4 Satz 2 und 3 GrO). ²Mehrere Personen sind in einer durch laufende Nummern gekennzeichneten Reihenfolge vorzuschlagen. ³Personen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch die Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss den Namen und mindestens einen Vornamen jeder vorgeschlagenen Person enthalten. ²Gegebenenfalls sind die Angaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 hinzuzufügen. ³Bei Studierenden sind die IT-Kennung sowie der Studiengang oder die Studiengänge, für den oder die sie immatrikuliert sind, in den Vorschlag aufzunehmen. ⁴Dem Wahlvorschlag kann eine kurz gefasste Gesamtbezeichnung gegeben werden. ⁵Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten. ⁶Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der vorgeschlagenen oder unterstützenden Personen zur Vertretung des Vorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle vorgeschlagen wird.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat muss von mindestens zehn Personen, ein Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat oder im Studienfakultätsrat muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden, die im jeweiligen Wahlgang wahlberechtigt sind. ²Waren in dem entsprechenden Wahlgang bei der letzten Wahl weniger als 20 Personen wahlberechtigt, so genügt die Unterzeichnung durch eine wahlberechtigte Person. ³Die Unterstützenden haben ihren Namen und mindestens einen Vornamen, Studierende außerdem ihre IT-Kennung und den Studiengang oder die Studiengänge, für die sie immatrikuliert sind, anzugeben. ⁵Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterstützung des Wahlvorschlags aus; dies gilt nicht, wenn die Unterstützung durch eine Person genügt und nur eine Person vorgeschlagen wird.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm vorgeschlagenen Personen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag einzureichen. ²Deren Aufnahme in den Wahlvorschlag ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Ohne Einverständniserklärung benannte Personen werden durch die Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(6) ¹Wahlberechtigte dürfen für eine Wahl zu einem Organ nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal, genannt werden. ²Wer mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt wird, ist durch die Wahlleitung auf allen Wahlvorschlägen zu streichen. ³Für die mehrfache Nennung auf demselben Wahlvorschlag gilt Satz 2 entsprechend.

(7) Wahlberechtigte können für eine Wahl zu einem Organ nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, ist dies im Hinblick auf alle Wahlvorschläge ungültig.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Personen, die den Wahlvorschlag unterstützt haben, nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dies nicht länger zu tun.

(9) Vorgeschlagene Personen können ihre Kandidatur in Schriftform zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

(10) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der von der Wahlleitung festgesetzten Frist eingereicht werden. ²Diese Frist dauert mindestens zwei Wochen und endet spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 9

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 8 Abs. 10) prüft der Wahlvorstand die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, fordert er die berechtigte Person im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 6 auf, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen; Samstage gelten als vorlesungsfreie Tage. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig.

(2) Spätestens am 14. Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt.

§ 10

Vorbereitung der Stimmabgabe

(1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleitung für jeden Wahlgang digitale Stimmzettel erstellt.

(2) ¹Die Reihenfolge mehrerer Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los bestimmt. ²Mehrere innerhalb eines Wahlvorschlags vorgeschlagene Personen werden unter Angabe laufender Nummern entsprechend der Reihenfolge nach § 8 Abs. 2 Satz 2 genannt.

(3) ¹Die Vorgeschlagenen sind mit den in § 8 Abs. 3 Satz 1 bis 4 genannten Angaben aufzuführen. ²Dies gilt nicht für die IT-Kennungen und im Falle der Mehrheitswahl auch nicht für die Gesamtbezeichnung nach § 8 Abs. 3 Satz 4. ³Bei den Wahlen zum Senat wird außerdem die Fakultät angegeben, welcher die vorgeschlagene Person angehört.

§ 11 Wahlsystem

¹Die Stimmabgabe wird unter Einsatz eines speziellen dafür geeigneten informationstechnischen Systems (Wahlsystem) durchgeführt. ²Das Wahlsystem muss die Umsetzung der in dieser Wahlordnung für die Stimmabgabe und die Feststellung des Wahlergebnisses getroffenen Regelungen sowie die Einhaltung aller zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften ermöglichen. ³Es muss nachweislich die einschlägigen Sicherheitsanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erfüllen.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe erfordert eine vorherige Authentifizierung.

(2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt durch das Ausfüllen und Übermitteln digitaler Stimmzettel über die grafische Bedienoberfläche des Wahlsystems. ²Sie muss persönlich und unbeobachtet erfolgen; darauf sind die Wahlberechtigten vor der Stimmabgabe hinzuweisen. ³Das Nichtausschöpfen der zustehenden Stimmenzahl ist ebenso möglich wie die Übermittlung nach § 14 Abs. 2 ungültiger Stimmzettel. ⁴Bis zum Beginn der Übermittlung eines Stimmzettels können die Wahlberechtigten ihre Eingaben korrigieren oder die Stimmabgabe abbrechen. ⁵Die Übermittlung eines Stimmzettels muss durch die Wahlberechtigten gesondert ausgelöst werden. ⁶Beginn und Abschluss des Übermittlungsvorgangs werden ihnen auf der Bedienoberfläche angezeigt. ⁷Mit dem angezeigten Abschluss des Übermittlungsvorgangs ist die Stimmabgabe vollzogen.

(3) ¹Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie für ihre Gruppe in Senat, Fakultätsrat oder Studienfakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind. ²Unabhängig davon, ob nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältnis- oder der Mehrheitswahl zu wählen ist, sind die Stimmen stets für einzelne vorgeschlagene Personen abzugeben. ⁴Die wahlberechtigte Person kann diesen innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl jeweils bis zu drei Stimmen geben (Häufelung). ⁵Dabei kann es sich auch um Kandidierende aus verschiedenen Wahlvorschlägen handeln (Panaschieren). ⁶Vergibt die wahlberechtigte Person weniger Stimmen, als ihr insgesamt zustehen, verzichtet sie damit auf ihre weiteren Stimmen.

§ 13

Technische Störungen

(1) ¹Ist die Stimmabgabe aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlvorstand den Wahlzeitraum verlängern. ²Die Verlängerung muss wie das Wahlausschreiben bekannt gemacht werden.

(2) ¹Störungen, die behoben werden können, ohne dass ein vorzeitiges Bekanntwerden, die Löschung oder eine Veränderung der bereits abgegebenen Stimmen zu befürchten ist, kann der Wahlvorstand beheben oder beheben lassen und die Wahlen fortsetzen; andernfalls hat er die davon betroffenen Wahlen oder Wahlgänge ohne Auszählung der Stimmen abubrechen. ²Soweit die Wahlen fortgesetzt werden, sind die Störungen, deren Dauer und die zu ihrer Behebung getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren. ³Abgebrochene Wahlen oder Wahlgänge sind unverzüglich gemäß § 19 zu wiederholen.

§ 14

Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) ¹Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand für jede Wahl und jeden Wahlgang die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der gültigen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahlen der gültigen Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und auf die einzelnen Kandidierenden entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Personen sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder fest. ³Die Wahlleitung gibt das festgestellte Wahlergebnis in Textform hochschulöffentlich bekannt. ⁴Sie hat es von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine kandidierende Person kennzeichnet oder wenn die der wahlberechtigten Person zur Verfügung stehende Stimmenzahl überschritten wurde.

(3) ¹Die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). ²Die Zahlen der gültigen Stimmen, auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, werden nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze zu vergeben sind. ³Jedem Wahlvorschlag wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, als er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist.

(4) ¹Entfallen auf einen Wahlvorschlag nach den Höchstzahlen mehr Sitze, als Kandidierende in ihm genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. ²Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einem Wahlgang die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ³Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden.

(5) ¹Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen zuzuteilen. ²Haben mehrere Kandidierende die gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge ihrer Benennung über die Zuweisung des Sitzes.

(6) ¹Die nicht gewählten Kandidierenden eines Wahlvorschlags sind in der Reihenfolge des vorstehenden Absatzes Ersatzmitglieder für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. ²Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzmitglieder nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmt sich das Ersatzmitglied in entsprechender Anwendung des Abs. 4; bei Feststellung des Wahlergebnisses genügt ein Hinweis auf diese Regelung.

(7) ¹Bei Mehrheitswahl sind abweichend von den Abs. 3 bis 6 die Personen gewählt, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. ²Kann das Wahlergebnis wegen Stimmgleichheit nicht festgestellt werden, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los. ³Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzmitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Reihenfolge. ⁴Satz 3 gilt nicht für Personen, die keine Stimme erhalten haben.

(8) Würden auf Vertreterinnen oder Vertreter im Senat nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHIG aus einer Fakultät mehr als zwei Sitze entfallen (Art. 35 Abs. 1 Satz 3 BayHIG), werden die über die Zahl Zwei hinausgehenden Sitze in entsprechender Anwendung der Abs. 2 bis 5 Kandidierenden anderer Fakultäten zugeteilt.

(9) In den Fällen des Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayHIG gelten die Abs. 2 bis 5 entsprechend.

§ 15

Dokumentation

(1) ¹Über die Tätigkeit des Wahlvorstandes sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften werden von der Wahlleitung und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet. ³Die Niederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen und Vertreter aufzubewahren.

(2) Die durch das Wahlsystem digital verarbeiteten Daten sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter in geeigneter Weise zu speichern.

§ 16

Annahme der Wahl

(1) Die Wahl ist angenommen, wenn die gewählte Person nicht spätestens am dritten Tag nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 14 Abs. 1 Satz 3) gegenüber der Wahlleitung in Textform eine Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayHIG) erklärt.

(2) Ein Rücktritt aus wichtigem Grund (Art. 26 Abs. 1 Satz 4 BayHIG) ist gegenüber der Wahlleitung zu erklären.

(3) Ob wichtige Gründe im Sinne der vorstehenden Absätze vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.

§ 17

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) ¹Nimmt eine gewählte Person die Wahl wirksam nicht an, tritt von ihrem Amt wirksam zurück oder scheidet aus diesem aufgrund des § 3 Abs. 6 aus, rückt die Person nach, die in der Reihenfolge der Ersatzmitglieder die Nächste ist. ²Die Wahlleitung informiert die betreffende Person hierüber in Textform. ³§ 16 gilt für das Ersatzmitglied mit der Maßgabe entsprechend, dass es für den Lauf der Frist des § 16 Abs. 1 auf den Zugang der Mitteilung nach Satz 2 ankommt.

(2) ¹Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt. ²Art. 50 Abs. 1 Satz 2 BayHIG bleibt unberührt.

§ 18

Wahlprüfung

(1) Jede wahlberechtigte Person kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrem Wahlgang innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten; die Anfechtung erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber der Wahlleitung.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder haben könnte.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine wahlberechtigte Person an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der die Wahl anfechtenden sowie der davon unmittelbar betroffenen Person zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlvorstand bei fehlerhafter Auszählung das Wahlergebnis zu berichtigen und bei sonstigen Verstößen die betreffende Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären. ³Wirkt sich ein Verstoß nur für die Sitzverteilung in einer Gruppe aus, ist nur der betreffende Wahlgang für ungültig zu erklären. ⁴In dem für ungültig erklärten Umfang sind die Wahlen unverzüglich gemäß § 19 zu wiederholen.

§ 19

Wiederholungswahlen

¹Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach denselben Wahlvorschlägen und aufgrund desselben Verzeichnisses der

Wahlberechtigten gewählt wie bei der zu wiederholenden Wahl. ²§ 6 findet bei Wiederholungswahlen lediglich sinngemäß und ohne die Terminvorgabe des § 6 Abs. 1 Anwendung; § 7 Abs. 2 gilt für Wiederholungswahlen nicht.

§ 20 Fristen

¹Die in § 4 Abs. 4 Satz 1, § 4 Abs. 5 Satz 1, § 8 Abs. 10, § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen. ²Sie gelten als beachtet, wenn sich das betreffende Schriftstück bei der ersten Leerung nach Fristablauf in einem Hausbriefkasten der Hochschule befindet.

§ 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 15. Mai 2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 29. Januar 2021 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 10/2021) außer Kraft.